Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 84 (1990)
Heft: 8

Rubrik: Behinderte in die Arbeitswelt integrieren

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Behinderte Mitarbeiter» – ein neuer Leitfaden ist erschienen

Behinderte in die Arbeitswelt integrieren

«Jeder Betrieb hat eine Sozialverantwortung, auch dem Behinderten gegenüber», heisst es im Vorwort zum Leitfaden «Behinderte Mitarbeiter». Die Wirtschaftsförderung (wf) richtet sich mit dieser Broschüre besonders an Arbeitgeber und Personalverantwortliche, doch finden auch Behinderte wertvolle Angaben über ihre Rechte und Pflichten in der Arbeitswelt.

Eingliederung ist vor allem für den Behinderten selbst, aber auch für die Versicherung durchaus rentabel. «Jeder Franken, den wir für Eingliederungszwecke aufwenden, erbringt, ganz abgesehen vom menschlichen Wert der Eingliederung, einen sichtbaren wirtschaftlichen Ertrag», heisst es in dem Leitfaden. Schon vor mehr als 30 Jahren habe man in den USA errechnet, dass jeder Dollar, der für die Rehabilitation Behinderter ausgegeben werde, später elf Dollar einbringe.
Dass auch in der Schweiz selbst teure Eingliederungsmassnahmen billiger kommen als jahrzehntelange Rentenleistungen, wird an einem Beispiel vorgerechnet: Ein junger Maurer verunfallt und zieht sich eine Querschnittlähmung zu. Die Gesamtkosten aller Eingliederungsmassnahmen, inklusive Aufenthalt in einem Paraplegikerzentrum, bauliche Anpassungen zu Hause und am Arbeitsplatz sowie Umschulung zum Hochbauzeichner, betragen rund 350 000 Franken. Bliebe er jedoch arbeitsunfähig, so müssten Unfall- und Invalidenversicherung Renten von über einer Million Franken ausrichten. Als Hochbauzeichner erbringt der junge Mann aber eine wirtschaftliche Leistung, die es ihm auch ermöglicht, unabhängig zu leben.

Den Arbeitsplatz gestalten

Normalerweise wird die Arbeitsfähigkeit in bezug auf den spezifischen Arbeitsplatz beurteilt. Dieser Bezug kann aber auch umgekehrt werden: Unter Ergonomie versteht man das Bestreben, den Arbeitsplatz menschengerecht zu gestalten. Bei Behinderten kann mit dem Einsatz ergonomischer und technischer Hilfsmittel der Arbeitsplatz so gestaltet werden, dass eine Arbeit überhaupt möglich wird: Die Arbeitsbelastung wird gesenkt, die Arbeitssicherheit gewährleistet, und es wird ein wirtschaftlich verwertbares Arbeitsergebnis erreicht.

Wie die Invalidenversicherung (IV) dabei helfen kann, wird an einem konkreten Fall gezeigt: Die Firma X beabsichtigt, den hochgradig sehbehinderten M. als Sachbearbeiter anzustellen. Zur Ausübung seines Berufs benötigt der Behinderte ein optisches Lesegerät, das etwa 9000 Franken kostet. Die Firma möchte wissen, ob die IV für die Kosten aufkommt.

Zunächst muss M. ein schriftliches Gesuch beim Sekretariat der kantonalen IV-Kommission einreichen. Der zuständige Sekretär ist für die Überprüfung der Unterlagen verantwortlich und holt alle notwendigen Auskünfte ein. Anschliessend wird die IV-Regionalstelle für berufliche Eingliederung beauftragt, die Eingliederungssituation und die Tauglichkeit des beantragten Hilfsmittels zu prüfen. Der IV-Berufsberater fasst schliesslich die Situation in einem Bericht zusammen und stellt zuhanden der IV-Kommission einen Antrag auf Übernahme oder Ablehnung der Kosten. Den endgültigen Entscheid fällt dann die IV-Kommission. Mitgeteilt wird der Entscheid jedoch von der AHV-Ausgleichskasse. Gegen einen abweisenden Entscheid kann M. innert 30 Tagen Beschwerde einreichen.

Gesuche rasch einreichen

Angesichts des langen Verfahrens sollten Gesuche so rasch wie möglich eingereicht werden. IV-Leistungen für berufliche Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel nur dann erbracht, wenn ein Beschluss der IV-Kommission schon vor Beginn der Massnahme vorliegt. Der Arbeitgeber sollte sich öfters über den Stand der Angelegenheit informieren lassen. Mit seiner Unterstützung kann das Verfahren erfahrungsgemäss etwas beschleunigt werden.
Kontaktperson für den Behinderten und den Arbeitgeber ist der Berufsberater der IV-Regionalstelle. Mit ihm sind Einzelheiten der Eingliederung abzusprechen. So kann die Regionalstelle auch über Eingliederungsversuche für eine Dauer von bis zu sechs Monaten entscheiden.

Die Broschüre ist erhältlich bei der Wirtschaftsförderung, Postfach 502, 8034 Zürich.

Jetzt ist es Zeit, just im Frühling

Wegen Mangels an Bewegung setzen viele Menschen «Winterspeck» an. Dass er weg muss, ist den meisten Betroffenen klar. Dass es vom guten Vorsatz bis zur Verwirklichung jedoch ein weiter, mühsamer Weg ist, ebenfalls. Das Jammern ist ebenso gross wie der Hunger, und die Trägheit versperrt in den meisten Fällen den Weg auf den Vita-Parcours, den Sportplatz und in die Gymnastikhalle.

Schuld am Winterspeck trägt die kalte Jahreszeit, der viele (diesen Winter allerdings nicht . . .) Schnee, die eisige Luft und vor allem die warme Stube, das gute, schwere Essen, die vielen Festtags-Süssigkeiten und, und, und . . .
Der Bauch sowie die Hüften und die Oberschenkel haben sich gerundet, und das Doppelkinn hat auch zwei Gramm dazubekommen.
Wer die Figur retten will und seine Kleidung nicht einmotten möchte, muss jetzt aktiv werden. Bewegung, Bewegung und nochmals Bewegung heisst die Devise. Doch Eile mit Weile – nicht gleich übertreiben! Man sollte bedenken, dass der Kreislauf erst wieder ganz langsam motiviert werden sollte, sonst landet der Draufgänger mit den guten Vorsätzen nach erstem Anlauf mit Schwindelanfällen gleich wieder auf der Ofenbank. Das wäre nun wirklich nicht der Sinn der Sache!
Jetzt, wenn Sie, liebe Leser, dem Winterspeck an den Kragen möchten, dann viel Bewegung und Gymnastik. Ein Spaziergang nützt dem seelischen Gleichgewicht, aber an Kalorien verbrennt ein Bummel nicht viel. Da muss man schon eher bergauf laufen, rennen, velofahren oder intensiv schwimmen.

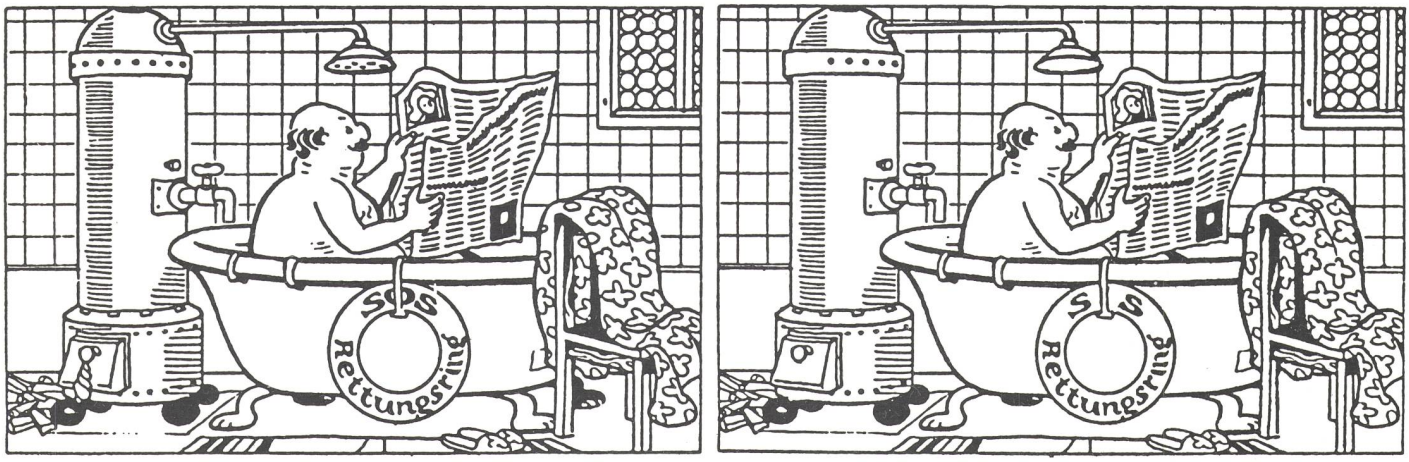

Was fehlt? Sechs Kleinigkeiten hat der Zeichner im zweiten Bild vergessen. Welche?